

Im übrigen ist noch dieses zu mercken / daß ein Studente / wenn er irgend eines Delicti wegen von den Häschern auffer der Universität Jurisdiction eingezogen wird / nicht allein honett gehalten / sondern auch ohne einige Beschädigung eingeführet / ja den Augenblick / so bald es die Universität verlangt / ausgeliefert werden soll.

So behalten auch diejenigen graduirete Personē / die sich auf einige Zeit der Stadt begeben / bey ihrer Zurückkunft völlig ihre Privilegia , nur müssen sie sich zuvor bey dem Rectore Magnifico wieder melden. Die Universität selbst hat vor allen andern Protestantischen den Vorzug und Rang nach der Reformation erhalten.

Endlich erkennet sie von den hohen Sächsischen Judiciis kein anders als das hochlöbliche Oberconsistorium in Dresden vor ihr Supremum Judicium , und ist nicht obligirt / vor das Ober-Hof-Verichte zu Leipzig zu stehen.

Das Zehende Capitel. Von den Personen / so zu der Universität gehören.

Es ist hierum viel Streitens und disputirens gewesen / auch nicht eher die Sache ausgemacht worden / biß Churfürst Christian der Andere eine eigene Commission angestellet / und endlich unter der Academie zu stehen und ihre Privilegia zu geniessen folgende Personen ernennet hat.

- I. alle Studenten / so sich allhier aufhalten und immatriculiret worden / und zwar aus
al